



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8733-2021/31-3

Telefon +49 89 9214-00

München
12.01.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 20.12.2021 betreffend
Tierschutz am Schlachthof in Landshut

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Die Anfrage bezieht sich auf zwei Tage im April und im Oktober 2021, an denen es am Schlachthof der Vion SBL Landshut GmbH zu kurzfristigen Arbeitsniederlegungen und daher zu Schlachtverzögerungen kam. Bereits angelieferte Tiere konnten nicht am gleichen Tag geschlachtet werden und wurden daraufhin vorübergehend im Schlachthof (sog. Wartestallungen) und einem externen Stall untergebracht.

Zur Beantwortung dieser Anfrage wurde aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV2-Geschehen, Jahresabschluss bzw. -wechsel) und der Terminsetzung auf Rückfragen – soweit in Frage kommend – an die zuständige Kontrollbehörde verzichtet.

1. a) *Wie sieht der Notfallplan für solche Situationen aus, in denen bereits angelieferte Tiere nicht wie vorgesehen geschlachtet werden können (unangekündigter Streik, Ausfall der Betäubungsanlage, andere Gründe)?*
1. b) *Wer hat Kenntnis von diesem Plan?*
1. c) *Wie wird die Unterbringung der Tiere in solchen Situationen organisiert?*
2. a) *Wie wird die Unterbringung in solchen Situationen dokumentiert?*
2. b) *Wie wird die Unterbringung in solchen Situationen kontrolliert?*
2. c) *Wo genau befindet sich der externe Stall („Havarie-Stall“)?*
3. a) *Welche Anforderungen gibt es an diesen Stall?*
3. b) *Ist dieser Stall ganzjährig nutzbar?*
4. a) *Wie wird eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser ganzjährig auch bei Minusgraden sichergestellt?*
4. b) *Entspricht die Ausstattung der beiden zur Verfügung stehenden Ställe den Bestimmungen des § 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) – Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen (bitte für den externen und internen Stall extra angeben und begründen)?*
4. c) *Wie wird sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat (§ 26 Absatz 1 Satz 2 TierSchNutzV) (bitte für beide Ställe getrennt angeben)?*
5. a) *Wie wird sichergestellt, dass die Tränken räumlich getrennt in ausreichender Zahl vorhanden sind (§ 26 Absatz 1 Satz 2 TierSchNutzV) (bitte für beide Ställe getrennt angeben)?*
5. b) *Wie oft wird die Funktionsfähigkeit der Tränken kontrolliert (bitte für beide Ställe getrennt angeben)?*
5. c) *Durch wen erfolgen die Kontrollen zur Funktionsfähigkeit der Tränken (bitte für beide Ställe angeben)?*
6. a) *Wie wird sichergestellt, dass jedem Tier ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht (bitte für beide Ställe getrennt angeben)?*
6. b) *Wie wird sichergestellt, dass die Tiere nicht über das unvermeidbare Maß hinaus mit Kot und Urin in Berührung kommen (bitte für beide Ställe getrennt angeben)?*

Die Fragen 1. a) – 1. c), 2. a) – 2. c), 3. a) – 3. b), 4. a) – 4. c), 5. a) – 5. c) sowie 6. a) und 6. b) werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine ausdrückliche Rechtsverpflichtung für Schlachthofbetreiber, wonach ein konkreter „Havarieplan“ vorliegen muss. Dessen ungeachtet sind Maßnahmenpläne vorzuhalten für Sondersituationen in Schlachtbetrieben. Die Aufstellungsmöglichkeiten sollen in angemessenem Umfang in Bezug auf die Schlachtzahlen vorliegen. Als Richtwert gilt eine Wartestallkapazität, die einer Schlachtkapazität von zwei Stunden entspricht. Anliefernde sind über den Schlachtausfall zu informieren und ein Lieferstopp ist mitzuteilen. Die Zuständigkeit für die betrieblich zu veranlassenden Maßnahmen bei Schlachtausfällen liegt bei den Schlachtunternehmern. Sie entscheiden über die Maßnahmen, leiten sie ein und überwachen deren Durchführung. Soweit diese Maßnahmen den eigentlichen Schlachtbetrieb betreffen, sind die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte vor Ort entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig. Die Dokumentation der Tätigkeiten des Schlachtunternehmers erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorgaben sowie den ggf. vorhandenen betriebseigenen Vorgaben.

Das Vorhalten von externen Ausweich-Stallungen für besondere, länger dauernde Ausfall-Situationen im Schlachtbetrieb oder größere Tierzahlen, deren Transport in den Schlachthof nicht mehr unterbunden werden konnte, oder die aufgrund der Umstände der Bekanntgabe des Lieferstopps „umgelenkt“ werden müssen, ist gesetzlich derzeit nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich müssen Stallungen so beschaffen sein, dass die Unterbringung einschließlich Versorgung der darin gehaltenen Tiere nach den einschlägigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Rechtsvorschriften möglich ist. Der externe Stall, der in den zwei Streikfällen des Jahres 2021 genutzt wurde, befindet sich in Geisenhausen im Landkreis Landshut. Er ist ganzjährig nutzbar.

Die ausreichende Versorgung der in einem Stall untergebrachten Tiere muss zum Zeitpunkt ihrer Haltung sichergestellt sein, die Haltung muss tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu gehört auch die Kontrolle der Funktionalität der Haltungseinrichtung. Zuständig ist der jeweilige Tierhalter. Die Dauer der Tierhaltung spielt insofern keine Rolle. Die Belegung der Ställe orientiert sich an den vorhandenen Kapazitäten der Haltungseinrichtung.

- 3. c) *Wie viele Tiere wurden rund um die im Vorspruch genannten Ereignisse jeweils untergebracht (bitte jeweils Datum und Anzahl der untergebrachten Tiere angeben)?*
- 7. a) *Wie oft wurde seit Oktober 2020 die Betäubungsanlage gewartet (bitte jeweils angeben, von wem sie gewartet wurde)?*
- 7. b) *Wie oft wurden seit Oktober 2020 die Sensoren ausgetauscht?*
- 7. c) *Wie wurde die Wartung jeweils dokumentiert?*

Die Fragen 3. c) und 7. a) – 7. c) werden gemeinsam beantwortet.

Die Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Es handelt sich im Übrigen um Betriebsdaten, für deren Erhebung durch die Veterinärbehörden keine bzw. keine allgemeine und insbesondere keine tierschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Gemäß den Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der bayerischen Veterinärverwaltung ist mindestens einmal jährlich sowie bei Auffälligkeiten zu überprüfen, ob der Schlachtunternehmer die Betäubungsanlage ausreichend instand hält. Der Schlachtunternehmer hat arbeitstäglich Aufzeichnungen über die Instandhaltung zu führen.

- 8. a) *Wie oft gab es seit Oktober 2020 Vorfälle bei der Betäubung, die Nachschüsse erforderlich machten (bitte mit genauem Datum angeben)?*
- 8. b) *Wie viele Tiere waren davon jeweils betroffen?*
- 8. c) *Was waren die Ursachen für die fehlerhafte Betäubung, die Nachschüsse notwendig machten?*

Die Fragen 8. a) – 8. b) werden gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Die behördliche Überwachung kontrolliert, ob der Schlachtunternehmer seiner Verpflichtung nachkommt, den Betäubungserfolg zu kontrollieren. Bei unzureichender Betäubung ergreift sie die entsprechenden Maßnahmen etwa zur sofortigen Nachbetäubung und zur Analyse der Ursache und ggf. zur Abstellung der Ursachen.

Zum Themenkomplex vgl. auch Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 30.04.2020 betreffend Tierschutz am Landshuter Schlachthof (Drs. 18/7220) und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.02.2020 betreffend Tierschutz und Lebensmittelhygiene am Landshuter Schlachthof (Drs. 18/5597).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister